

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 16.09.2020

Dezernat I
Die Landrätin

Name: Anita Schneider
Telefon: 06 41 - 93 90 1737
Fax: 06 41 - 93 90 16 00
E-Mail: anita.schneider@lkgi.de
Gebäude: F - Raum: F112 a

Stabsstelle 91

Im Hause

Kreistagssitzung am 21. September 2020; Frage des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske mit folgendem Wortlaut:

Der Landkreis Gießen hat die IKZ Lohnabrechnung gekündigt, wie ich durch Zufall erfahren habe.

Was sind die Gründe dafür?

beantworte ich wie folgt:

Die besagte „Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung von Personaldienstleistungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch die Lohnbuchhaltung des Landkreises Gießen zwischen der Kreisverwaltung Gießen und der Stadt Laubach, der Stadt Staufenberg und der Gemeinde Wettenberg“ wurde aufgrund eines Beschlusses des Kreistages vom 08. Oktober 2012 – Vorlage Nr. 0516/2012 mit Beginn 01. Januar 2013 abgeschlossen und nach positiven Erfahrungen sämtlicher Projektteilnehmer in den ersten fünf Jahren mit Wirkung zum 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Trotzdem das interkommunale Projekt durch Landesmittel gefördert wurde, formulierten keine weiteren kreisangehörigen Städte und Gemeinden Interesse an einer Zusammenarbeit. Daran konnten auch mehrere aktive Ansprachen an die Runde der Bürgermeister*innen nichts ändern. Der Bedarf besteht offensichtlich nicht.

Nachdem die Stadt Laubach zum 31. Dezember 2018 ihr Sonderkündigungsrecht wahrnahm, da sie diese Aufgabe ab 01. Januar 2019 im Rahmen des Gemeindeverwaltungsverbandes mit der Stadt Lich erledigt, verblieben die Projektpartner Landkreis Gießen, Stadt Staufenberg und Gemeinde Wettenberg und verlängerten ihre Zusammenarbeit über den 31. Dezember 2019 hinaus.

Die Bezügeabrechnung in dem gemeinsamen Projekt wurde zuletzt mit insgesamt 2,25 Vollzeitäquivalenten administriert. Davon steuerte der Landkreis Gießen 2,0 und die Vertragspartnerin Staufenberg 0,25 Vollzeitäquivalente im Rahmen der Personalgestellung ein. Durch den vorgezogenen Ruhestandseintritt einer Beschäftigten (Altersteilzeit) fällt ein Stellenanteil im Umfang von 0,75 weg. Eine interne Nachbesetzung durch fachlich versiertes Personal ist lediglich im Umfang von 0,5 möglich. Somit verbleibt ein Delta im Umfang von 0,25, das auch durch Stellenaufstockungen nicht zu schließen ist, so dass die erforderlichen Stellenanteile zum 01. Januar 2021 nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Die erste Zusatzfrage mit folgendem Wortlaut:

Wird den bisher Beteiligten ein alternatives Angebot gemacht?

beantworte ich wie folgt:

Zum Zeitpunkt der Kündigung durch die Stadt Laubach vereinbarten die Projektpartner die weitere Zusammenarbeit, auch mit dem Ziel, Strukturen zu schaffen, um im Fall der Auflösung der Zusammenarbeit die Aufgabe wieder eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Die jetzt entstandene Situation wurde mit den Vertragspartnerinnen ausführlich erörtert. Grundsätzlich ist im Ergebnis festzustellen, dass sich keine weiteren Projektpartner finden lassen und sich mit einer reduzierten Stundenanzahl ab Januar 2021 ein ordnungsgemäßer und fehlerfreier Prozess für die Bezügeabrechnung nicht darstellen lässt. Deshalb wurde seitens der Kreisverwaltung als zuständiger Körperschaft gemäß §§ 24 (1), 25 (1), 25 (2) des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) das vertraglich bestehende Kündigungsrecht zum 31.12.2020 ausgeübt und die Verwaltungsvereinbarung gekündigt.

Die Kreisverwaltung stand und steht einer Fortführung des Projektes positiv gegenüber. Jedoch ist zur Kenntnis zu nehmen, dass ein diesbezüglicher Bedarf auf Seiten der Kommunen nicht vorhanden ist.

Wie bereits zuvor festgestellt, wurde im Vorfeld der Vertragskündigung mit beiden Vereinbarungspartnerinnen über deren weiteren Planungen bzgl. dieser Aufgabenwahrnehmung gesprochen.

Beide Kommunen sind in der Lage und beabsichtigen, durch interne Lösungen die ab 01. Januar 2021 zurückfallende Aufgabe wieder abzubilden. Insofern waren keine alternativen Angebote nötig, da uns hierfür weder von der Stadt Staufenberg noch von der Gemeinde Wettenberg ein diesbezüglicher Bedarf mitgeteilt wurde.

Die zweite Zusatzfrage mit folgendem Wortlaut:

Warum ist der Kreistag - der die IKZ im Jahre 2012 beschlossen und damit den Startschuss gegeben hat - bisher noch nicht über die Einstellung der IKZ sowie die Einstellungsgründe informiert worden und warum hat die sonst so aktive Presseabteilung des Kreisausschusses diesen Vorgang nicht kommuniziert?

Die Kündigung der Vereinbarung wurde nach vorheriger Abstimmung mit den Vereinbarungspartnerinnen mit Schreiben vom 19. Juni 2020 an diese verschickt. Vor dem Hintergrund dringlicher Entscheidungen des Kreistages in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 im Kontext der aktuellen Pandemie wurde diese Gremieninformation für die Sitzung des Kreistages am 21. September 2020, also mehrere Monate vor Wirksamwerden, vorgesehen.

Eine presseöffentliche Darstellung ist für den Zeitpunkt nach der Information der Gremien aller Vereinbarungspartner und -partnerinnen eingeplant.



Anita Schneider
Landrätin